SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

JULI 2010

SteuerNEWS

© macumazahn - Fotolia.com

Durch eine Änderung des Abgabenänderungsgesetzes 2010 ergaben sich Änderungen zu den **Meldepflichten zur Umsatzsteuer ab 2011**.

Umsatzsteuervoranmeldung ab 2011

Abhängig vom Vorjahresumsatz müssen Unternehmer eine Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) entweder monatlich oder vierteljährlich erstellen. Die UVA muss aufbewahrt werden und ab Erreichen von bestimmten Grenzwerten an das Finanzamt übermittelt werden.

Vorjahresumsatz bis € 30.000,00

UVA-Zeitraum: vierteljährlich
UVA-Abgabe: nicht erforderlich
Unternehmer müssen bei einem Vorjahresumsatz bis € 30.000,00 zwar eine Umsatzsteuervoranmeldung erstellen und bei den Aufzeichnungen des Unternehmers aufbewahren, diese Voranmeldung muss aber nicht beim Finanzamt eingereicht werden. (Voraussetzung: Die Vorauszahlungen werden laufend spätestens am Fälligkeitstag entrichtet).

Vorjahresumsatz bis € 100.000,00

UVA-Zeitraum: vierteljährlich
UVA-Abgabe: erforderlich

Die Grenze für die vierteljährliche Umsatzsteuervoranmeldung wurde durch das Abgabenänderungsgesetz 2010 ab 2011 von € 30.000,00 auf € 100.000,00 erhöht. Die vierteljährlichen UVAs sind im Regelfall mittels FinanzOnline abzugeben.

Vorjahresumsatz über € 100.000,00

UVA-Zeitraum: monatlich
UVA-Abgabe: erforderlich
Über € 100.000,00 sind UVAs monatlich an das Finanzamt zu übermitteln.

Umsatzsteuerjahreserklärung

Kleinunternehmer, die keine Umsatzsteuer zu entrichten haben, sind von der Verpflichtung zur Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärung befreit, sofern ihr Umsatz im Veranlagungszeitraum geringer als € 30.000,00 ist. Diese Grenze lag bisher bei € 7.500,00. Bei der Umsatzgrenze bleiben die Umsätze aus Hilfsgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerung außer Ansatz. ▬

Liebe Klientinnen, liebe Klienten!

Für die Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen gibt es ab 2011 neue Grenzwerte zu beachten, ab welchen die Erklärungen vierteljährlich oder monatlich abzugeben sind.
Für Vermieter sind in dieser Ausgabe die Regelungen zur Abschreibung ihres Mietobjektes dargestellt.
Die UID-Nummer und deren laufende Überprüfung seitens des Steuerpflichtigen gewinnen für die Finanz immer mehr an Bedeutung – beachten Sie bitte bereits bei der Fakturierung die entsprechenden Vorschriften.
Auch zu den Betriebsausgaben rund um das Thema Werbung gibt es steuerlich einiges Wissenswertes.

Schönen Sommer!

Viel Erfolg!
Alois Schmollmüller und sein Team

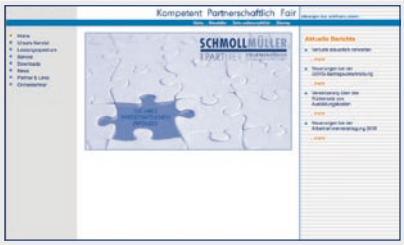

Besuchen Sie unsere Website:
www.schmollmueller-partner.at

WEITERE INHALTE

Seite

2 › Abschreibung des Mietobjektes bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung
› Arbeitsrecht: Verspätet aus dem Urlaub

3 › Unverzinsliches Darlehen als Nutzungseinlage einer GmbH
› UID-Nummern

4 › Logo, Werbemittel, Websites
› Analyse der Produktpalette
› Steuertermine und VPI

Anschaffungs- und Herstellungskosten, Nutzungsdauer, Art des Erwerbes sind die Parameter für die Höhe der **Abschreibung eines vermieteten Objektes**.

Abschreibung des Mietobjektes bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Bei Einkünften aus Vermietung werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Mietobjektes (z.B. Eigentumswohnung oder Mietgebäude) im Zuge der Absetzung für Abnutzung als Werbungskosten steuerlich berücksichtigt.

Nutzungsdauer

Bei Gebäuden und Wohnungen, die der Vermietung dienen, wird eine Nutzungsdauer von 66,6 Jahren angenommen. Dies entspricht einem Abschreibungsprozentsatz von 1,5 % jährlich. Um einen höheren Prozentsatz geltend machen zu können, wäre ein Gutachten über den Bauzustand vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass mit einer kürzeren Nutzungsdauer zu rechnen ist.

Basis der Abschreibung

Basis der Abschreibung sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Mietobjektes. Grund und Boden unterliegen keiner Abnutzung, daher ist dieser Wert aus den Anschaffungskosten auf Basis des Verhältnisses der Verkehrswerte des Gebäudes einerseits und des Grund und Bodens andererseits herauszurechnen.
Die Finanz lässt grundsätzlich eine Schätzung des Grundanteils mit 20 % zu.

Entgeltlicher Erwerb

Bei entgeltlich erworbenen Objekten **zählen zu den Anschaffungskosten** der Barkaufpreis, die vom Verkäufer übernommenen Verbindlichkeiten und die Umsatzsteuer, wenn diese nicht als Vorsteuer abzugsfähig ist. Aber auch **Anschaffungsnebenkosten** sind hinzuzurechnen, wie z.B. Grunderwerbssteuer, Grundbucheintragungsgebühr, Maklerprovisionen, Rechtsanwalts- und Notarhonorare im Zusammenhang mit dem Kauf, nachträgliche Kaufpreiserhöhungen und Rückzahlungen steuerfreier Subventionen.

Unentgeltlicher Erwerb

Vermietet man ein bisher bereits vermietetes Objekt, welches man unentgeltlich erworben hat, so ist grundsätzlich die **Abschreibung des Rechtsvorgängers** bis zur vollständigen Abschreibung fortzusetzen (Rechtslage für Übertragungen nach dem 31.7.2008).

Bei einer erstmaligen Vermietung nach einem unentgeltlichen Erwerb sind fiktive Anschaffungskosten Basis der Abschreibung. Liegt die Vermietung schon lange zurück (mehr als zehn Jahre zwischen der Beendigung der Vermietung durch den Rechtsvorgänger und einem neuerlichen Beginn der Vermietung), können als AfA-Bemessungsgrundlage ebenso die fiktiven Anschaffungskosten angesetzt werden.

© mccphoto - Fotolia.com

ARBEITSRECHT

Verspätet aus dem Urlaub

Durch die beginnende Urlaubszeit kann es bei möglichen umfangreichen Flugverspätungen wieder vermehrt dazu kommen, dass Dienstnehmer es nicht schaffen, rechtzeitig ihren Dienst bei Ihrem Arbeitgeber anzutreten.

Der urlaubende Dienstnehmer hat in diesem Fall jedenfalls

- von sich aus alles zu unternehmen, um rechtzeitig aus dem Urlaub **zurückzukehren** (alles was für ihn zumutbar ist),
- alle **Unterstützungen** seines Arbeitgebers, die ihm eine Rückkehr ermöglichen oder erleichtern, anzunehmen,
- seinen Dienstgeber jedenfalls von der Dienstverhinderung zu **informieren**.

Ein Entlassungsgrund ist jedenfalls nicht gegeben, da das Fernbleiben vom Dienst ja nicht verschuldet ist.

Es stellt sich aber die Frage, ob Dienstnehmer, die unverschuldet zu spät aus dem Urlaub zurückkehren (z.B. erneute Lahmlegung des Flugverkehrs durch eine Aschewolke), Anspruch auf **Entgeltfortzahlung** haben.

Das Angestelltengesetz regelt Folgendes: Ist ein Angestellter

- auf Grund wichtiger, seine Person betreffende Gründe und
- ohne Verschulden

verhindert, seine Arbeitsleistung zu erbringen, so behält er den Entgeltanspruch.
Für Arbeiter gilt der entsprechende Kollektivvertrag bzw. das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, welches eine ähnliche Bestimmung enthält wie das Angestelltengesetz.

Es ist nun vor allem **strittig** (AK versus WKO), ob diese Bestimmungen bei Flugverspätungen durch Vulkanasche oder ähnliche Naturereignisse anzuwenden sind, da z.B. ein Vulkanausbruch ein Ereignis höherer Gewalt ist und daher nicht der Sphäre des Arbeitgebers zuzuordnen ist. Der Oberste Gerichtshof bejahte den Entgeltanspruch bei Abwesenheit eines Arbeitnehmers auf Grund starker Schneefälle und Hochwasser. Andererseits sind für den OGH Seuchen, Krieg, Revolution sowie umfassende Elementarereignisse (beispielhaft wurden Erdbeben angeführt) keine Gründe, für die diese Bestimmung anzuwenden ist, da solche Ereignisse die Allgemeinheit betreffen.

Einvernehmlich kann jedenfalls vereinbart werden: Verlängerungen von Urlaub, Abbau von Zeitguthaben, Urlaubsverschiebungen.

Änderung durch Wartungserlass zu den **Körperschaftsteuerrichtlinien 2010.**

Unverzinsliches Darlehen als Nutzungseinlage einer GmbH

Unter N**utzungseinlage in eine Körperschaft** (z.B. GmbH) wird die Überlassung von Geld oder Gegenständen an diese Körperschaft zum Gebrauch oder die Erbringung von Dienstleistungen durch den Anteilsinhaber (Gesellschafter) ohne Entgelt oder gegen ein unangemessen niedriges Entgelt verstanden.

Im Wartungserlass zu den kürzlich veröffentlichten **Körperschaftsteuerrichtlinien 2010** wurde nun seitens der Finanz zu langfristig unverzinslichen Darlehen eines Gesellschafters an die Gesellschaft Stellung genommen.

Gewährt z.B. die ABC GmbH als Gesellschafterin der Körperschaft XYZ GmbH dieser solch ein langfristiges unverzinsliches Darlehen, so ist für dieses Darlehen eine Wertberichtigung des Darlehens bei der ABC GmbH auf Grund der Unverzinslichkeit erforderlich. Diese **Wertberichtigung** ist nun laut Meinung der Finanz keine Betriebsausgabe, sondern eine Einlage. Es ist nämlich davon auszugehen, dass ein Fremder der Körperschaft XYZ GmbH im Zeitpunkt der Darlehensgewährung nur einen um die Höhe der Wertberichtigung verminderten Betrag ausgezahlt hätte, um den vereinbarten Rückzahlungsbetrag zurückzuerhalten. Dementsprechend erhöht die Wertberichtigung auf Ebene der Gesellschafterin (in unserem Beispiel der ABC GmbH) die Anschaffungskosten ihrer Beteiligung. Bei der Körperschaft XYZ GmbH, die das Darlehen erhält, wird die Einlage steuerlich nicht erfasst.

Wird das unverzinsliche Darlehen **laufend rückgezahlt**, ist der Rückzahlungsbetrag in einen Zins- und in einen Tilgungsteil zu zerlegen.
Der Zinsteil ist eine Einlagenrückzahlung, der Tilgungsteil reduziert die Forderung auf Ebene der Gesellschafterin bzw. die Verbindlichkeit auf Ebene der Körperschaft. Wird das unverzinsliche Darlehen endfällig rückgezahlt, stellt der Rückzahlungsbetrag in Höhe der Wertberichtigung eine Einlagenrückzahlung dar.

© Konstiantyn - Fotolia.com

UID-NUMMERN

AUF WELCHEN RECHNUNGEN ERFORDERLICH?

Die eigene UID-Nummer ist auf allen **Ausgangsrechnungen** (mit Ausnahme Kleinbetragsrechnungen), für die das Recht auf Vorsteuerabzug besteht, erforderlich.

Die UID-Nummer Ihres Kunden brauchen Sie auf Ausgangsrechnungen

- für Lieferungen und Leistungen im Inland, wenn der Rechnungsbetrag € 10.000,00 überschreitet (Bruttobetrag)
- für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet (Reverse Charge)
- für Dienstleistungen, die im EU-Ausland steuerbar sind und zum Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger führen. Ob in diesem Fall die UID-Nummer zwingend auf der Ausgangsrechnung anzuführen ist, hängt von den ausländischen Umsatzsteuergesetzen ab.
- für innergemeinschaftliche Lieferungen und Dreiecksgeschäfte

Als **Rechnungsempfänger** ist es umgekehrt erforderlich, zu überprüfen, ob eine Eingangsrechnung alle erforderlichen Rechnungsmerkmale (inkl. UID) aufweist, da sonst der Vorsteuerabzug versagt werden kann.

WIE ÜBERPRÜFEN?

Die UID-Nummern, die Sie von Ihren Kunden erhalten haben, müssen Sie überprüfen. Dies ist am einfachsten mittels Finanz-Online möglich: Auf finanzonline.bmf.gv.at können Sie diese Überprüfung im Menü „Eingaben“ unter „Anträge“ und „UID-Bestätigung“ durchführen. Durch Eingabe der eigenen UID- und der UID-Nummer Ihres Kunden erhalten Sie den gespeicherten Namen und die Adresse (Stufe 2 Überprüfung). Diese Ausgabe ist als Ausdruck zu den Buchhaltungsunterlagen zu nehmen.

ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG

Sie brauchen die UID-Nummern Ihrer Kunden auch, um die Zusammenfassenden Meldungen für Ihre innergemeinschaftlichen Lieferungen, Dreiecksgeschäfte und grenzüberschreitenden Dienstleistungen zu erstellen und an die Finanz zu übermitteln.

TIPP

Stand: 10.06.2010

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Schmollmüller und Partner Steuerberatungs GesellschaftmbH, Geschäftsführer: Mag. Schmollmüller, Gesellschafter mit einer Beteiligung von über 25 %: Mag. Schmollmüller, Industriestrasse 6, A-4240 Freistadt, Tel. +43(0)7942/75055-150, Fax-DW 165, E-Mail: office@schmollmueller-partner.at, Internet: www.schmollmueller-partner.at, FB-Nr.: 261132v, FB-Gericht: LG Linz, UID-Nr.: ATU 61542049, Mitglied der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Österreich; **Layout und grafische Gestaltung:** Atikon EDV und Marketing GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com; **Grundlegende Richtung:** Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen. **Haftungsausschluss:** Die Texte sind urheberrechtlich geschützt und alle Angaben sind, trotz sorgfältiger Bearbeitung, ohne Gewähr. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater.

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH

Steuer NEWS

SCHMOLLMÜLLER UND PARTNER STEUERBERATUNGS GESELLSCHAFTMBH
www.schmollmueller-partner.at

Unterschiedliche steuerliche Behandlung von **Marketingtools.**

Logo, Werbemittel, Websites

© phecsone - Fotolia.com

Jeder Unternehmer will sich seinen Kunden ansprechend präsentieren. Dies kann von der einfachen Visitenkarte bis zur umfangreichen Corporate Identity samt Logo, Imagebroschüre und Internetauftritt reichen. Aus Sicht der Steuern stellt sich die Frage, ob es sich dabei immer um laufende und sofort absetzbare Aufwendungen handelt, oder ob diese zu aktivieren und auf mehrere Jahre verteilt abzusetzen sind.

Logo, Drucksorten, Werbemittel

Die Gestaltung eines professionellen Logos bietet die Möglichkeit, das eigene Unternehmen als eigene Marke zu positionieren und ist oft Basis vieler Werbemaßnahmen.

Die Gestaltung eines Logos und von Drucksorten wie Visitenkarten, Briefpapier und auch Imagebroschüren ist **steuerlich sofort als Betriebsausgabe abzugsfähig**.

Kalender und Kugelschreiber mit Firmenaufschrift oder Logo, die Kunden überlassen werden, stellen auch keine Repräsentationskosten dar und sind daher steuerlich abzugsfähig.

Websites

Wird eine Website **erworben, so besteht eine Aktivierungspflicht**. Anschaffungskosten sind die Kosten für den Webdesigner, Grafiker, Programmierer. Das Datum der Inbetriebnahme, ab dem die Abschreibung beginnt, ist das Datum, ab dem die Website im Internet erreichbar ist (Online-Stellung).

Die **Nutzungsdauer** einer Website wird nach herrschender Ansicht **mit drei Jahren** angenommen. Die Internet-Adresse kann auch ein unbefristetes Recht darstellen und ist dann nicht abnutzbar.

Wenn Sie Ihre Website selbst erstellen oder einer Ihrer Mitarbeiter diese erstellt, so gilt ein Aktivierungsverbot, d.h., die entsprechenden Personal- und Sachaufwendungen sind laufender Betriebsaufwand. Ebenfalls laufender Betriebsaufwand sind laufende Aktualisierungen und Wartungen sowie Gebühren für den Internetprovider.

STEUERTERMINE // JULI 2010

Fälligkeitsdatum 15. Juli

USt, NoVA, WerbeAbg., KESt für Forderungswertpapiere	**für Mai**
L, DB, DZ, GKK, KommSt	**für Juni**

VERBRAUCHERPREISINDIZES

Monat	Jahresinflation %	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)
Mai 2010	1,9	109,7	121,3
April 2010	2,0	109,6	121,2
März 2010	2,0	109,3	120,9

BETRIEBSWIRTSCHAFT

Analyse Ihrer Produktpalette

In allen Unternehmen gibt es unterschiedliche Produkte bzw. Dienstleistungen, die sich in unterschiedliche Phasen ihres Lebenszyklus befinden können.

Für den Unternehmer stellen sich folgende Fragen:

- In welche Produkte soll investiert werden?
- Welche Produkte sind die Hoffnungsträger des Unternehmens?
- Mit welchen Produkten verdient das Unternehmen am meisten?
- Welche Produkte stehen am Ende ihres Lebenszyklus?

PORTFOLIOMETHODE

Bei dieser Methode werden Ihre Produkte nach den beiden Dimensionen Marktwachstum und Marktanteil beurteilt.

Question Mark: Dies sind Produkte mit noch geringem Marktanteil, befinden sich jedoch auf einem Wachstumsmarkt. In diesen Produkten steckt Potential, aber auch Risiko. Prüfen Sie, welche Produkte Sie weiter fördern.

Stars: Ihre Stars sind Produkte mit einem hohen Marktanteil auf einem wachsenden Markt. In diese Produkte sollten Sie investieren.

Cash Cows: Bei diesen Produkten verdienen Sie Ihr Geld. Bei hohem Marktanteil kann man abschöpfen. Diese Position sollte möglichst gehalten werden.

Poor Dogs: Die armen Hunde des Unternehmens. Vielleicht waren dies die ehemaligen CashCows. Hier stellt sich die Frage der Liquidation des Produktes.